

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Windsbach

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Landratsamt Ansbach

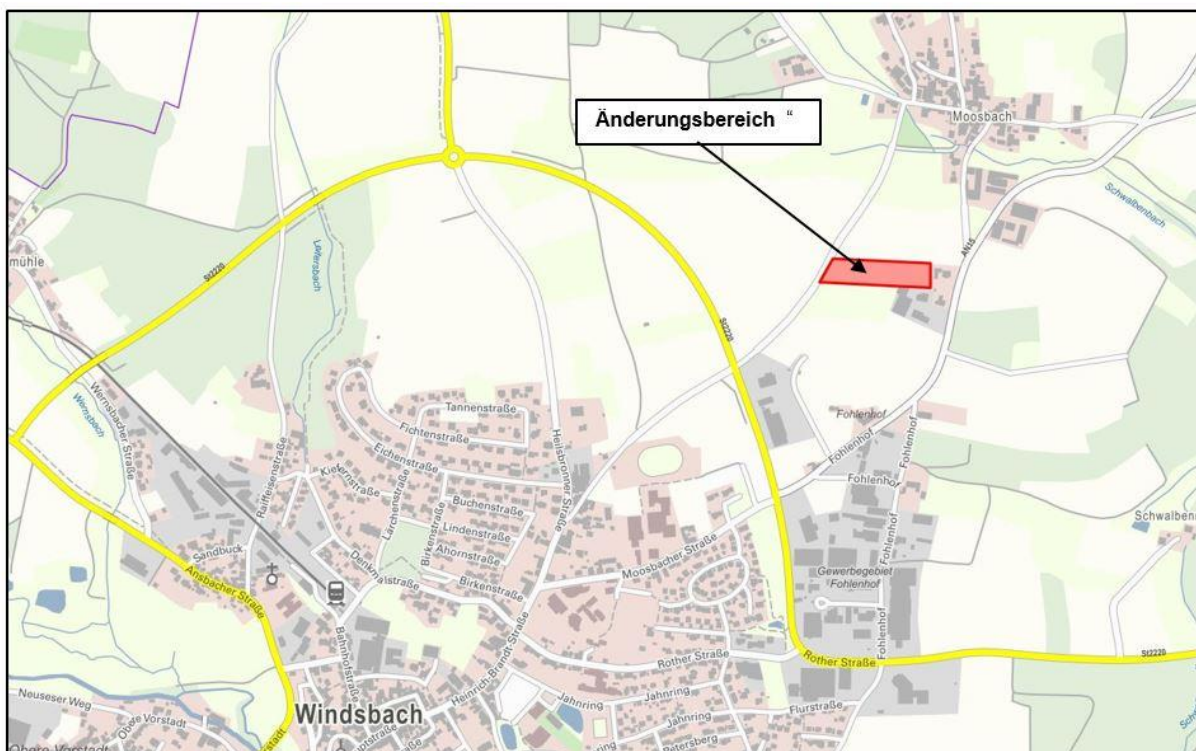
Der Stadtrat der Stadt Windsbach hat in der Sitzung am 12.12.2018 die siebte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus Planblatt und Begründung in der Fassung vom 12.12.2018 festgestellt.

Mit Bescheid des Landratsamts Ansbach 29.01.2019 wurde die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Windsbach genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Windsbach durch das Landratsamt Ansbach wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Windsbach wirksam.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans ist in nachstehender Lageplanskizze flächig markiert.



Rot dargestellt: geplanter Änderungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Windsbach

© Kartengrundlage: Bayerischer Vermessungsverwaltung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan bestehend aus zeichnerischer Darstellung und Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann durch jedermann im Rathaus der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit: Montag bis Freitag jeweils von 08.00 – 12.30 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00-16.00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 14.00-18.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden. Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Windsbach bestehend aus Planblatt, Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 6a Abs. 2 BauGB in das Internet unter www.windsbach.de → **Rubrik Wirtschaft und Gewerbe** → **Gewerbeflächen** eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie deren Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Windsbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Stadt Windsbach, Hauptstraße 15, 91575 Windsbach eingesehen werden und bei Bedarf erläutert werden.

Windsbach, den 13.02.2019

Matthias Seitz,
1. Bürgermeister